

Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg

Fassung vom 23.11.2022

Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 aufgrund des § 46 Baugesetzbuch und nach der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (BayRS III S. 483; BayRS 2130-1-B), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg“ und führt das Dienstsiegel der Stadt Würzburg.
- (2) Dem Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg obliegt die Einleitung und Durchführung einer vom Stadtrat Würzburg angeordneten Umlegung gemäß §§ 45 ff. BauGB.
- (3) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg führt Vereinfachte Umlegungen nach § 80 ff. BauGB selbstständig durch.
- (4) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Mitglieder und Ihre Vertreter

- (1) Der Umlegungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied des Umlegungsausschusses verpflichtet, der Stellvertretung unverzüglich Mitteilung zu machen und um Übernahme der Vertretung zu ersuchen. Die Mitglieder und ihre Vertreter, die verhindert sind, an einer Sitzung des Umlegungsausschusses teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Die Geschäftsstelle veranlasst die Einladung des jeweiligen Vertreters.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und der stellvertretende Vorsitzende können auch dann an den Sitzungen des Umlegungsausschusses teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist. Sie haben in diesem Fall jedoch kein Stimmrecht.

§ 3

Vorsitzendes Mitglied

(1) Die/der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz „Die/der Vorsitzende“:

1. alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren. Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

2. alle Schriftstücke oder Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung oder deren Unterzeichnung er/sie sich vorbehalten hat.

(2) Sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet in dem gleichen Umfang wie die/der Vorsitzende mit dem nachgestellten Zusatz „in Vertretung“.

(3) Die/der Vorsitzende verteilt die Geschäfte und bestimmt Ort und Zeit sowie die Art der Durchführung und die Tagesordnung der Sitzungen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat den Umlegungsausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder schriftlich oder elektronisch beantragen. Dem Antrag sind die zu behandelnden Fragen und eine kurze Begründung beizufügen.

(5) Die/der Vorsitzende kann, soweit erforderlich, andere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen laden.

(6) Die/der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Ausschussmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest.

(7) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen. Sie/er ist für die Ordnung verantwortlich.

(8) Ist die/der Vorsitzende des Umlegungsausschusses an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, hat er seinen Vertreter zu benachrichtigen, der die Geschäfte der/des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung von Umlegungsverfahren sowie zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs einer Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle ist bei der Fachabteilung Geodaten und Vermessung im Fachbereich Tiefbau und Verkehrswesen eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der Stadt Würzburg bestellt.

(3) Die Geschäftsstelle bearbeitet die laufenden Umlegungsangelegenheiten, erledigt den Schriftverkehr, sie führt die Verhandlungen mit den Beteiligten, den mitwirkenden städtischen Stellen und anderen Behörden, bereitet die Entscheidungen des Ausschusses vor und führt sie aus. Sie unterrichtet den/die Vorsitzende/n vom Stand der Arbeiten und besonderen Vorkommnissen. Insbesondere legt sie Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt eingelegt werden sowie Gerichtsentscheidungen, die den Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg betreffen, diesem unverzüglich vor.

(4) Die Geschäftsstelle bereitet die Tagesordnungen für die Sitzungen des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg vor und versendet die Einladungen. Die Geschäftsstelle nimmt berichterstattend und beratend an den Sitzungen des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg teil.

(5) Die Leitung der Geschäftsstelle unterzeichnet im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Zusatz „Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg“:

1. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Vorgänge nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie Eintrags- und Berichtigungersuchen an das Grundbuchamt und das Liegenschaftskataster unter Verwendung des Dienstsiegels,

2. den allgemeinen Schriftverkehr.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten werden von der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift entgegengenommen.

(7) Die Ergebnisse aller Verhandlungen, die von der Geschäftsstelle geführt werden, sind in Form von Aktenvermerken oder Verhandlungsniederschriften aktenkundig zu machen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg überträgt gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten die Genehmigungen nach § 51 Abs. 1 BauGB auf die Geschäftsstelle. In Betracht kommen nur Vorgänge, welche die Zuteilung nicht berühren, die Interessen der übrigen Beteiligten nicht beeinträchtigen und die mit Zielen und Zwecken der Umlegung vereinbar sind.

(2) Im Einzelnen obliegt der Geschäftsstelle die Erteilung der Genehmigung nach § 51 BauGB zu folgenden Vorgängen:

a) Bestellung von Grundpfandrechten bis zur Höhe des jeweiligen Grundstückseinwurfswertes;

b) Rechtsgeschäfte über Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken – beschränkt auf solche Übereignungen und die entsprechenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte, an denen die Stadt Würzburg und/oder eine städt. Eigengesellschaft (z.B.

Stadtwerke Würzburg AG, Würzburger Straßenbahn GmbH) als Käufer oder Verkäufer beteiligt sind.

c) Vorhaben, die einem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegen, wenn sie mit den Zielen und Zwecken der Umlegung vereinbar sind.

d) Wertsteigernde Bauvorhaben, die keinem bauaufsichtlichen Verfahren unterliegen, wenn sie mit den Zielen und Zwecken der Umlegung vereinbar sind.

(3) In Umlegungsverfahren im Gebiet eines förmlich festgelegten Sanierungsverfahrens wird der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg an dem Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB durch Abgabe einer Stellungnahme beteiligt. Die Abgabe der Stellungnahme wird mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Versagung der Genehmigung vorgeschlagen werden soll oder in denen keine Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Sanierungsstelle besteht, auf die Geschäftsstelle übertragen.

(4) Kann ein Vorgang nach Auffassung der Geschäftsstelle nur unter Auflagen und/oder sonstigen Nebenbestimmungen genehmigt werden oder kommt eine Versagung in Betracht, so bleibt die Entscheidung dem Umlegungsausschuss vorbehalten. Die Geschäftsstelle kann in Einzelfällen Vorgänge, in den grundsätzlich ihr die Entscheidung obliegt, dem Umlegungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Alle Genehmigungen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 51 BauGB und § 144 BauGB durch die Geschäftsstelle erteilt oder abgegeben worden sind, sind dem Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg in der jeweils folgenden Sitzung mitzuteilen.

(5) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg regelmäßig über den Stand der Umlegungsverfahren und die erteilten Genehmigungen. Insbesondere legt sie Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt eingelegt werden sowie Gerichtsentscheidungen, die Umlegungsverfahren des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg betreffen, dem Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg unverzüglich vor.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz ist möglich, sofern die weiteren Vorgaben dieser Geschäftsordnung erfüllt werden (u. a. Nichtöffentlichkeit). Auf die Art der Durchführung der Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg so oft zusammen, wie es der zügige Fortgang der Verfahren erfordert.

(3) Die/der Vorsitzende veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch unter Beifügung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstermin zu versenden. In Fällen begründeter besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(4) Sämtliche Unterlagen, welche den eingeladenen Mitgliedern zur Vorbereitung auf die Sitzung dienen, werden in analoger oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Auf begründete Anforderungen eines Mitgliedes stellt die Geschäftsstelle diesem die Unterlagen in Papierform zur Verfügung.

(5) In den Sitzungen des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg werden die Tagesordnungspunkte entsprechend der Einladung in der festgelegten Reihenfolge beraten. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt, die Reihenfolge geändert und eilbedürftige nachträglich aufgenommen werden, wenn es sachdienlich ist.

(6) Die/der Vorsitzende kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem Ausschussmitglied übertragen und zu den einzelnen Tagesordnungspunkten berichterstattende oder gutachterlich zu hörenden Personen bestellen. Die/der Vorsitzende vergewissert sich, dass jeweils nur Personen anwesend sind, die für die entsprechenden Beratungen und Entscheidungen benötigt werden.

(7) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Bei den Sitzungen des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg sind stimmberechtigt:

a) die/der Vorsitzende,

b) sein Stellvertreter und

c) die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg oder deren Vertretungen.

(9) Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(10) Soweit der Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg eine Angelegenheit aufgrund der Unterlagen noch nicht für entscheidungsreif hält, kann er die Angelegenheit durch die Geschäftsstelle mit Auflagen weiterbearbeiten lassen oder die erforderlichen weiteren Ermittlungen selbst übernehmen. Er kann mit diesen Ermittlungen auch einzelne Mitglieder beauftragen, Beteiligte, Zeuginnen oder Zeugen sowie sachverständige Personen laden.

(11) § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind zu beachten.

(12) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertrauter Angelegenheiten nicht außerhalb ihrer Tätigkeit im Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg

verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg ausgeschieden sind.

§ 7

Umlaufverfahren, Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Beschlussfassung widerspricht. Hierzu ist jedem Mitglied die Beschlussvorlage zuzuleiten. Das Recht eines Mitglieds, die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die Voten von den einzelnen Mitgliedern sind innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an die Geschäftsstelle zu senden. Die Geschäftsstelle wertet das Abstimmungsergebnis aus und fertigt eine Niederschrift über das Beschlussergebnis, dem die zugrundeliegenden Voten beizufügen sind.

§ 8

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die/der Schriftführer/in führt eine Anwesenheitsliste. Die Niederschrift (Art. 54 GO) muss enthalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und über die Beschlussfähigkeit,
3. Namen aller Personen mit der Angabe, in welcher Eigenschaft sie anwesend sind sowie die Namen der abwesenden Ausschussmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes
4. einen etwaigen Vermerk über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
5. die Tagesordnung,
6. den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und Anfragen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Feststellung der Abstimmungsergebnisse
6. die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen und sachverständigen Personen sowie Erklärungen der Beteiligten.

Die Inhalte nach Nummer 6 sind von den dort genannten Personen zu genehmigen, wenn sie nicht in schriftlicher oder elektronischer Form nach § 3a VwVfG beigebracht und in das Protokoll aufgenommen werden. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der die Niederschrift fertigenden Person schriftlich oder in elektronischer Form zu unterzeichnen.

(2) Jedes Mitglied des Umlegungsausschusses der Stadt Würzburg erhält ein Exemplar der Niederschrift, die spätestens in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Dienstsiegel

Die durch den Umlegungsausschuss oder die Geschäftsstelle erlassenen Verwaltungsakte müssen die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg“ enthalten und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Umlegungsausschuss der Stadt Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 23.11.2022
i.V.

Heilig
2. berufsm. Bürgermeister und Leiter des Klima- und Umweltreferats
Stv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses